

Beck'sches Examinatorium

Zivilrecht · Hrsg. J. Neuner und H. C. Grigoleit

Grigoleit / Riehm

Schuldrecht IV

Deliktsrecht und Schadensrecht

Verlag C.H. Beck

Schuldrecht IV

Deliktsrecht und Schadensrecht

von

Professor Dr. Hans Christoph Grigoleit

und

Dr. Thomas Riehm



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:
beck.de

ISBN 978 3 406 59519 6

© 2011 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Satz: Uhl + Massopust GmbH, Aalen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Beck'sches Examinatorium

Zivilrecht

Herausgegeben von
Prof. Dr. Jörg Neuner und
Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit

Vorwort

Der vorliegende Band zum Deliktsrecht und Schadensrecht (Schuldrecht IV) setzt die Publikation der Materialien fort, die aus dem *Examinatorium Zivilrecht* an der Ludwig-Maximilians-Universität München hervorgegangen sind und im Wesentlichen von den Schülern von Prof. Dr. Dr. h.c.mult. *Claus-Wilhelm Canaris* konzipiert und weiterentwickelt werden. Das Buch ergänzt die Bände zum Sachenrecht (*Neuner*, 3. Aufl. 2008), BGB Allgemeiner Teil (*Grigoleit/Herresthal*, 2. Aufl. 2010) und zum Bereicherungsrecht (*Grigoleit/Auer*, Schuldrecht III, 2009). Der Band zum Allgemeinen Schuldrecht (*Grigoleit/Herresthal*, Schuldrecht I) wird im Verlaufe des Jahres 2011 fertiggestellt. Die Publikation des Bandes zu den besonderen Vertragstypen (*Neuner/Grigoleit*, Schuldrecht II) ist für das Jahr 2012 vorgesehen. Wir planen ferner, in nächster Zeit auch mit der Publikation der Bände zu den „Nebengebieten“ (Familien- und Erbrecht; Handels- und Gesellschaftsrecht; Arbeitsrecht; Zivilprozessrecht) zu beginnen.

Im Grundsatz verfolgen wir weiter die bewährte Konzeption des *Examinatoriums Zivilrecht*, indem wir die Lerninhalte in einer Kombination aus anspruchsvollen Fällen mit Lösungen und Systematischen Darstellungen präsentieren. Die vier für diesen Band verfassten Systematischen Darstellungen („Allgemeines Deliktsrecht“; „Schadensrecht“; „Haftung im Straßenverkehr“; „Produkthaftungsrecht“) decken den Lernstoff auf etwa 130 Seiten umfassend ab. Der Band enthält daher (auch) ein kompaktes systematisches Lehrbuch zum Delikts- und Schadensrecht. Die Fälle dienen zur Einübung der im Staatsexamen unverzichtbaren Falltechnik, zur Vertiefung wichtiger Problemkreise und zur exemplarischen Demonstration zivilrechtlicher Argumentation. Die verschiedenen Themenbereiche werden durch Rechtsprechungsübersichten abgerundet, die aktuelle Tendenzen widerspiegeln.

Die Auswahl der Inhalte orientiert sich an den Anforderungen juristischer Prüfungen. Daher werden Bereiche vernachlässigt, die in der Prüfungspraxis keine wesentliche Rolle spielen oder keine wesentlichen Probleme bereiten. Andererseits enthalten aber die Fälle – wiederum der Examenspraxis entsprechend – nicht allein Probleme des Delikts- und Schadensrechts, so dass in den Falllösungen auch zahlreiche Fragen aus anderen Rechtsgebieten angesprochen und vertieft werden.

Dem Schwierigkeitsgrad nach richtet sich der Band vor allem an Examenskandidaten. Da sich aber die Prüfungsinhalte im Staatsexamen nicht wesentlich von denjenigen in früheren Stadien des Studiums unterscheiden, sind wir davon überzeugt, dass auch Studierende mittlerer Semester und sogar Anfänger von der Lektüre des *Examinatoriums* profitieren können. Insbesondere präsentieren die Systematischen Darstellungen den Lernstoff gleichermaßen kompakt für Studierende in allen Studienabschnitten.

Der kooperative Charakter des zugrundeliegenden Lehrprojekts hat es mit sich gebracht, dass eine große Zahl von Kollegen in den verschiedensten Phasen und Weisen zur Entstehung dieses Buchs beigetragen haben. Wir danken dafür insbesondere dem Mitherausgeber Prof. Dr. Jörg Neuner sowie Prof. Dr. Felix Hey, Dr. Luidger Röckrath, Benedikt Berger, Stefanie Bucher, Benedikt Schreindorfer, Benedikt Goslich, Corinna Dextl, Tobias Rottmeir, Stefan Schneider, Lovro Tomašić und Benjamin Weingarten.

Auch bei der Vorbereitung der Drucklegung haben wir wertvolle Unterstützung erfahren. Unser Dank dafür gilt vor allem Franz Bauer, Philip Bender, Nele Briesemeister, Bettina Danzer, Franziska Gruber, Aurelia Kössinger, Tim Kupfer, Marika Öry, Piotr Rataj, Daniel Reich, Simone Rösch, Birgit Schaffitzel, Wolfgang Sigler, Anna Turczyn.

München, im Oktober 2010

Hans Christoph Grigoleit
Thomas Riehm

Literaturauswahl

I. Lehrbücher zum Deliktsrecht und Schadensrecht

Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 34. Aufl., 2010
Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, 2. Aufl., 1996
Deutsch/Ahrens, Delikts- und Schadensrecht, 5. Aufl., 2009
Emmerich, Schuldrecht Besonderer Teil, 12. Aufl., 2009
Esser/Weyers, Schuldrecht II/2, 8. Aufl., 2000
Kötz/Wagner, Deliktsrecht, 11. Aufl., 2010
Lange/Schiemann, Schadensersatz, 3. Aufl., 2003
Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, 13. Aufl., 1994
Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 2009
Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil, 4. Aufl., 2010
Medicus, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl., 2007
Medicus/Lorenz, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil, 18. Aufl., 2008
Medicus/Lorenz, Schuldrecht II – Besonderer Teil, 15. Aufl., 2010
Schlechtriem/Schmidt-Kessel, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl., 2005
Schlechtriem, Schuldrecht Besonderer Teil, 6. Aufl., 2008

II. Fallsammlungen zum Delikts- und Schadensrecht

Fritzsche, Fälle zum Schuldrecht II, 2009
Köhler/Lorenz, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil (Prüfe dein Wissen), 21. Aufl., 2010
Köhler/Lorenz, Schuldrecht II – Besonderer Teil (Prüfe dein Wissen), 18. Aufl., 2007
Wieling/Finkenauer, Fälle zum Besonderen Schuldrecht, 6. Aufl., 2007

III. Sonstige Lehrbücher und Fallsammlungen

Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl., 2009
Esser/Schmidt, Schuldrecht I/2, 8. Aufl., 1995
Grigoleit/Auer, Examinatorium Schuldrecht III – Bereicherungsrecht, 2009
Grigoleit/Herresthal, Examinatorium BGB Allgemeiner Teil, 2. Aufl., 2010
Larenz, Schuldrecht I, 14. Aufl., 1987
Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., 2004
Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, 2002
Medicus, Allgemeiner Teil, 9. Aufl., 2006
Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 22. Aufl., 2009
Neuner, Examinatorium Sachenrecht, 3. Aufl., 2008
Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl., 2007
Prütting, Sachenrecht, 33. Aufl., 2008
Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl., 2010
Westermann, Sachenrecht, 7. Aufl., 1998
Wilhelm, Sachenrecht, 3. Aufl., 2007
Wolf/Wellenhofer, Sachenrecht, 25. Aufl., 2010

IV. Kommentare

Anwaltkommentar, BGB, Band 1, 2. Aufl., 2010
Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar zum BGB (BeckOK), Edition 18, Stand: 1.8. 2010
Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Aufl., 2008
Fischer, StGB, 57. Aufl., 2010
Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl., 2009
Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl., 2008

- Jauernig*, BGB, 13. Aufl., 2009
Kropholler, Studienkommentar BGB, 12. Aufl., 2010
Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., 2006 ff.
Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl., 2007
Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 69. Aufl., 2010
Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl., 2010
Schulze u. a., Handkommentar zum BGB, 6. Aufl., 2009
Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Aufl., 2002 ff.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1999 ff.
Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 31. Aufl., 2010
Zöller, Zivilprozessordnung, 28. Aufl., 2010

Inhaltsübersicht

Literaturauswahl	IX
1. Kapitel. Allgemeines Deliktsrecht	1
A. Systematische Darstellung: Deliktsrecht	1
B. Fall 1: „Kein Schiff wird kommen“ <i>Eigentumsverletzung, sonstige Rechte, eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb, Schutzgesetze, Schadensrecht</i>	75
C. Fall 2: „Vom Winde verweht“ <i>Negatorische Ansprüche, Störerbegriff, Selbstvornahme, Verkehrssicherungspflichten</i> ...	91
D. Fall 3: „Die jungen Wilden“ <i>Alternativtäterschaft, Schuldfähigkeit, Billigkeitshaftung</i>	115
E. Fall 4: „Ein fliehendes Pferd“ <i>Tierhalterhaftung, Haftung im Gefälligkeitsverhältnis, Handeln auf eigene Gefahr, Haftung für Drittschäden</i>	122
F. Fall 5: „Die wilde Hilde“ <i>Tierhalterhaftung, Haftung für Verrichtungsgehilfen, Schadensrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag</i>	132
G. Aktuelle Rechtsprechung	144
2. Kapitel. Schadensrecht	149
A. Systematische Darstellung: Schadensrecht	149
B. Fall 6: „Big Brother“ <i>Ladendiebstahl, Schadensrecht, Taschenkontrollen, Hausverbot</i>	181
C. Aktuelle Rechtsprechung	196
3. Kapitel. Haftung im Straßenverkehr	199
A. Systematische Darstellung: Haftung im Straßenverkehr	199
B. Fall 7: „Auf der Flucht“ <i>Kausalität und Schutzzweck, Herausforderungsfälle, StVG, Gesamtschuld, Mitverschulden</i>	211
C. Fall 8: „Sauerei“ <i>Schutzzweck der Gefährdungshaftung, Schadensberechnung bei Verkehrsunfällen</i>	226
D. Aktuelle Rechtsprechung	243
4. Kapitel. Produkthaftungsrecht	245
A. Systematische Darstellung: Produkthaftungsrecht	245
B. Fall 9: „Das Montagsauto“ <i>Produkthaftungsrecht, deliktische Produzentenhaftung, Weiterfresserschäden, Gemeinschaftsprivatrecht</i>	255
C. Aktuelle Rechtsprechung	265
Stichwortverzeichnis	267

1. Kapitel. Allgemeines Deliktsrecht

A. Systematische Darstellung Deliktsrecht

Inhaltsübersicht

	Rn.
I. Grundlagen	1
1. Ausgangspunkt: Casum sentit dominus	2
2. „Drei kleine Generalklauseln“ statt einer „großen“	3
3. Die wesentlichen Unterschiede zwischen deliktischer und vertraglicher Haftung	6
4. Der dreistufige Deliktsaufbau	8
a) Tatbestandsmäßigkeit	9
b) Rechtswidrigkeit	12
c) Verschulden	13
5. Die Unterscheidung zwischen Haftungsbegründungs- und Haftungsausfüllungstatbestand	14
6. Anwendbarkeit des allgemeinen Deliktsrechts	15
II. Verletzung von absoluten Rechten und Rechtsgütern (§ 823 I BGB)	16
1. Rechtsgutsverletzung	17
a) Leben, Körper und Gesundheit	18
aa) Definitionen	18
bb) Psychische Vermittlung von Gesundheitsverletzungen und Schockschäden	21
cc) Ärztliche Behandlung/Kunstfehler	22
dd) Ungewollte Schwangerschaft/Fehlgeschlagene Abtreibung	24
ee) Vorgeburtliche Schädigungen	26
b) Freiheit	27
c) Eigentumsverletzung	28
d) Sonstige Rechte	34
aa) „Einfache“ Anwendungsfälle	35
bb) Problemfälle	36
(1) Besitz	36
(2) Obligatorische Forderungen	38
e) Die sogenannten Rahmenrechte	39
aa) Allgemeines Persönlichkeitsrecht	40
(1) Anwendbarkeit	41
(2) Schutzbereiche und Fallgruppen	44
(3) Widerrechtlichkeit	52
(4) Rechtsfolgen	55
bb) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	60
(1) Anwendbarkeit	63
(2) Schutzgegenstand	64
(3) Betriebsbezogener Eingriff	65
(4) Widerrechtlichkeit	66
(5) Fallgruppen	67
2. Handlung	69
a) Aktives Tun und Unterlassen	69
b) Verletzung von Verkehrspflichten	72
aa) Begründung von Verkehrspflichten	73
(1) Eröffnung oder Duldung eines Verkehrs (Bereichshaftung)	74
(2) Übernahme einer Aufgabe (Übernahmehaftung)	75
(3) Vorangegangenes gefährdendes Tun (Ingerenz)	76
(4) Fürsorge- und Obhutspflichten	77
bb) Inhalt und Umfang von Verkehrspflichten	78
cc) Passivlegitimation	80
dd) Übertragung der Erfüllung auf Dritte	81
ee) Fallgruppen	84
3. Haftungsbegründende Kausalität	88
a) Äquivalenzformel	89
aa) Grundlagen	89

bb) Besonderheiten bei Beteiligung mehrerer Personen	90
cc) Notwendige Einschränkungen der Zurechnung	93
b) Adäquanzformel	94
c) Schutzzweck der Norm	97
d) Einzelfragen	100
aa) Besondere Schadensanlagen	101
bb) Psychisch vermittelte Kausalität	102
(1) Schockschäden	103
(2) Psychische Folgeschäden	104
cc) Hinzutretende Kausalbeiträge Dritter	105
dd) Hinzutretende Kausalbeiträge des Geschädigten	107
(1) Herausforderungsfälle	108
(2) Freiwillige Selbstgefährdung/Handeln auf eigene Gefahr	110
ee) Hypothetische Kausalverläufe	111
ff) Rechtmäßiges Alternativverhalten	115
4. Rechtswidrigkeit	117
a) Notwehr (§§ 227 BGB, 32 StGB)	119
aa) Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff	120
bb) Erforderlichkeit der Notwehrhandlung	121
cc) Verhältnismäßigkeit der Notwehrhandlung?	122
dd) Irrtümer bei der Notwehr	123
b) Notstand (§§ 228, 904 BGB, 34 StGB)	124
aa) Defensivnotstand (§§ 228 BGB, 34 StGB)	125
(1) Von einer Sache ausgehende Gefahr	126
(2) Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs	127
bb) Aggressivnotstand (§ 904 BGB)	128
(1) Voraussetzungen	129
(2) Aufopferungsanspruch (§ 904 S. 2 BGB)	130
c) Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB)	132
aa) Allgemeines Selbsthilferecht (§ 229 BGB)	133
bb) Besitzwehr und Besitzkehr (§ 859 BGB)	134
d) Einwilligung	135
aa) Einwilligungsfähigkeit	136
bb) Hinreichende Aufklärung	137
cc) Schutzzweckzusammenhang	138
e) Mutmaßliche Einwilligung/berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag	139
5. Verschulden	140
a) Verschuldensfähigkeit (§§ 827, 828 BGB)	141
aa) Vorübergehender Ausschluss (§ 827 BGB)	142
bb) Verschuldensfähigkeit Minderjähriger (§ 828 BGB)	143
b) Vorsatz oder Fahrlässigkeit	145
aa) Vorsatz	146
bb) Fahrlässigkeit	147
cc) Haftungsprivilegierungen	151
c) Billigkeitshaftung (§ 829 BGB)	152
aa) Rechtswidrige Schadenszufügung durch den Verschuldensunfähigen	153
bb) Natürliches Verschulden – Spezifische Entlastung durch Verschuldensunfähigkeit	155
cc) Billigkeit	156
dd) Subsidiarität	157
ee) Rechtsfolge	157
III. Weitere Tatbestände der Verschuldenshaftung	158
1. Verletzung von Schutzgesetzen (§ 823 II BGB)	158
a) Schutzgesetz	159
b) Verletzung des Schutzgesetzes	163
c) Rechtswidrigkeit	164
d) Verschulden	165
2. Kredit- und Erwerbsschädigung (§ 824 BGB)	166
a) Tatsachenbehauptung	167
b) Unwahrheit der Tatsache	168
c) Eignung zur Kreditgefährdung	169
d) Rechtswidrigkeit	170
e) Verschulden	171
3. Bestimmung zu sexuellen Handlungen (§ 825 BGB)	172
4. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB)	174
a) Schadenszufügung	175

b) Sittenwidrigkeit	176
c) Vorsatz des Schädigers	178
d) Rechtsfolge	180
e) Fallgruppen	181
5. Haftung des gerichtlich bestellten Sachverständigen (§ 839a BGB)	189
a) Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen	191
b) Unrichtigkeit des Gutachtens	192
c) Gerichtliche Entscheidung	193
d) Kausalität des Gutachtens für die gerichtliche Entscheidung	194
e) Qualifiziertes Verschulden	195
f) Kein Ausschluss des Anspruchs wegen Verletzung der Abwendungsobliegenheit	196
g) Rechtsfolge	197
IV. Haftung für vermutetes Verschulden	198
1. Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)	199
a) Verrichtungsgehilfe	201
b) Widerrechtliche Schadenszufügung durch den Verrichtungsgehilfen	204
c) Objektives Verschulden des Verrichtungsgehilfen	205
d) In Ausführung der Verrichtung	206
e) Entlastungsbeweis (§ 831 I 2 BGB)	207
aa) Widerlegung der Verschuldensvermutung	208
bb) Widerlegung der Kausalitätsvermutung	213
2. Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB)	214
a) Aufsichtsbedürftige Person	215
b) Widerrechtliche Schadenszufügung	216
c) Aufsichtspflicht des Anspruchsgegners	217
d) Entlastungsbeweis (§ 832 I 2 BGB)	219
3. Haftung des Gebäudeunterhaltungspflichtigen (§§ 836–838 BGB)	223
a) Rechtsgutsverletzung durch Gebäude oder Werk	224
b) Anspruchsgegner	226
c) Entlastungsbeweis (§ 836 I 2 BGB)	227
V. Gefährdungshaftung	228
1. Grundlagen	229
2. Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB)	234
a) Rechtsgutsverletzung	235
b) Tier	236
c) Kausalität	237
d) Tierhaltereigenschaft des Anspruchsgegners	239
e) Entlastungsbeweis (§ 833 S. 2 BGB)	240
VI. Mehrheiten von Tätern (§ 830 BGB)	242
1. Nebentäterschaft (§ 840 BGB)	243
2. Mittäterschaft und Teilnahme (§ 830 I 1, II BGB)	245
3. Alternativtäterschaft (§ 830 I 2 BGB)	251
a) Unerlaubte Handlung des Anspruchsgegners (ohne Kausalität)	255
b) Handlungen mehrerer Beteiligter	257
c) Unaufklärbarkeit der Kausalität	258
d) Feststehender Ersatzanspruch des Geschädigten	260
4. Haftung mehrerer Schädiger (§ 840 BGB)	262

I. Grundlagen

Das Deliktsrecht betrifft – in der Terminologie des BGB – die Haftung für **unerlaubte Handlungen**. Das zentrale Charakteristikum des Deliktsrechts liegt darin, dass die betreffenden Haftungstatbestände keinen Vertrag und **keine vorvertragliche oder sonstige Sonderverbindung** (vgl. §§ 241, 311 BGB) zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten voraussetzen, sondern in allen Kontakten des Sozialverkehrs anwendbar sind. Die deliktsrechtlich sanktionierten Pflichten entstehen nicht durch die freiwillige Eingehung rechtlicher Bindung, sondern bestehen zwischen allen Privatrechtssubjekten. Das Deliktsrecht begründet eine Haftung für Handlungen, die *jedermann* verboten und in diesem Sinne unerlaubt sind (**Jedermannhaftung**).

1. Ausgangspunkt: *Casum sentit dominus*

- 2 Außerhalb vertraglicher oder ähnlicher Sonderbeziehungen gilt zunächst der Grundsatz „casum sentit dominus“, d. h. der Zufall – also der Eintritt von Umständen, die keinem anderen im rechtlichen Sinne zurechenbar sind – geht ausschließlich zu Lasten des Rechtsgutträgers;¹ das **allgemeine Lebensrisiko** trägt allein der Rechtsgutträger selbst. Jede **Überwälzung eines Schadens** auf einen Anderen bedarf daher eines **besonderen Grundes**, der den Schadensfall von der Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos abgrenzt. Dabei sind zwei grundlegend verschiedene Haftungsgründe zu unterscheiden: Einerseits die Haftung für unerlaubte Handlungen, d. h. für *rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten* (§§ 823 ff. BGB), und andererseits die *Gefährdungshaftung*, d. h. die Haftung für spezifische Risiken, die mit bestimmten (als solchen generell erlaubten) Handlungen verbunden sind und typischerweise demjenigen zur Last fallen sollen, der einerseits die Gefahrenquelle kontrolliert und andererseits die mit dem Risiko korrespondierenden Vorteile genießt (z. B. §§ 833 S. 1 BGB, 7 StVG, 1 ProdHaftG, 1 HaftPflG).²

2. „Drei kleine Generalklauseln“ statt einer „großen“

- 3 Die Verfasser des BGB haben bewusst keine „große deliktsrechtliche Generalklausel“ im Sinne einer allgemeinen Haftung für jede rechtswidrige und schuldhafte Handlung³ geschaffen. Allerdings ist das Deliktsrecht des BGB auch nicht als strenges System enumerativer Einzeltatbestände⁴ konzipiert. Vielmehr liegt ihm ein kombiniertes Konzept aus (verhältnismäßig) präzisen Einzeltatbeständen und **drei „kleinen Generalklauseln“** zu Grunde, das auf dem Gedanken des Rechtsgüterschutzes – präziser: des Schutzes einzelner Rechtsgüter – beruht und einen allgemeinen Vermögensschutz nur in engen Grenzen vorsieht.⁵ Grundtatbestand – und zugleich eine der „drei kleinen Generalklauseln“ – ist § 823 I BGB, der eine Haftung für die schuldhafte und rechtswidrige Verletzung der dort genannten Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, (Fortbewegungs-)Freiheit und Eigentum statuiert. Eine generalklauselartige Tendenz ist hier im Merkmal der „fahrlässigen widerrechtlichen Verletzung“ angedeutet, das letztlich über den Begriff der Fahrlässigkeit auf das allgemeine Konzept der Verkehrspflichten verweist. Die weiteren „kleinen Generalklauseln“ finden sich in § 823 II BGB in Gestalt der allgemeinen Verweisung auf Schutzgesetze und schließlich in § 826 BGB in dem Verweis auf die guten Sitten. Hinzu kommen schließlich weitere deliktische Einzeltatbestände in den §§ 824, 825, 831–839 BGB, die aber im Wesentlichen nur Modifikationen (insbesondere hinsichtlich der Beweislast) und Präzisierungen des § 823 I BGB darstellen.⁶
- 4 Der wesentliche Unterschied dieses Konzepts gegenüber einer großen deliktischen Generalklausel besteht in der **Beschränkung der geschützten Güter**, die sich implizit aus § 823 I BGB ergibt.⁷ Denn der Begriff des **Eigentums** in § 823 I BGB umfasst gem. § 903 BGB nur das Eigentum an Sachen (§ 90 BGB), also an körperlichen Gegenständen; sonstige Rechte i. S. v. § 823 I BGB sind nur absolute Rechte, keine rein relativen Rechte wie z. B. Forderungen⁸. Zudem ist der Begriff der Freiheit in § 823 I BGB auf die Fortbewegungsfreiheit beschränkt und umfasst gerade nicht die allgemeine Handlungsfreiheit.⁹ Damit nimmt das BGB die sog. **primären** (oder reinen) **Vermögensschäden**, die also **nicht als Folgeschaden einer Rechtsgutsverletzung** i. S. v. § 823 I BGB eintreten, ebenso wie Beeinträchtigungen der **allgemeinen Handlungsfreiheit** grundsätzlich von der deliktischen Haftung für fahrlässige Verletzungen aus. Primäre Vermögensschäden sind nur nach § 823 II BGB (Verletzung eines Schutzgesetzes) oder nach § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung), d. h. unter zusätzlichen, strengen Voraussetzungen ersatzfähig.

¹ Vgl. auch Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 75 I 2 (S. 351 ff.); Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rn. 21.

² Vgl. dazu eingehend unten Rn. 228 ff.

³ Eine solche kennt etwa das französische Recht (Art. 1382 f. Code civil). Vgl. zu den Konsequenzen einer „großen Generalklausel“ etwa Medicus, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 13.

⁴ So etwa der Ausgangspunkt des britischen *common law*.

⁵ Vgl. eingehend Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 75 I 3 (S. 354 ff.); Canaris, VersR 2005, 577 (581).

⁶ Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 79 vor I (S. 463).

⁷ Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 75 I 3 b (S. 356 f.).

⁸ Vgl. näher unten Rn. 38.

⁹ Vgl. näher unten Rn. 27.

Diese **rechtspolitische Entscheidung**, die rechtsvergleichend durchaus nicht selbstverständlich ist,¹⁰ geht letztlich auf den **Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit und des Wettbewerbs** zurück. Denn ein deliktsrechtlicher Schutz des Vermögens und der allgemeinen Handlungsfreiheit gegen jegliche fahrlässige Verletzung führt letztlich zu einer Beschränkung des Wettbewerbs und der allgemeinen Handlungsfreiheit der Anderen, weil einerseits jede wettbewerbliche Handlung geradezu vorsätzlich darauf abzielt, einem Konkurrenten einen Vermögensnachteil zuzufügen – und sich selbst den korrespondierenden Vorteil zu sichern –, und andererseits die Ausübung der eigenen Handlungsfreiheit nahezu zwangsläufig mit der Handlungsfreiheit anderer kollidiert. Daher bestehen auch in den Rechtsordnungen, die eine Haftung für primäre Vermögensschäden grundsätzlich anerkennen, stets Mechanismen, die insoweit besondere Einschränkungen enthalten. Diese sind jedoch meist wesentlich vager und schwerer fassbar als die rigorose Lösung des BGB.¹¹ Die systematische Konzeption des deutschen Deliktsrechts trägt daher auch dem Gesichtspunkt der **Rechtssicherheit** Rechnung; zudem führt sie in **kompetenzieller** Hinsicht dazu, dass die Reichweite des Ersatzes primärer Vermögensschäden vorrangig durch den Gesetzgeber (durch den Erlass von Schutzgesetzen i. S. v. § 823 II BGB) und nicht durch Richterrecht festgelegt wird.

3. Die wesentlichen Unterschiede zwischen deliktischer und vertraglicher Haftung

Die restriktive Konzeption der deliktischen (Jedermann-)Haftung steht nach der Systematik des BGB in scharfem Kontrast zu dem strengeren Haftungsregime in den sog. Sonderverbindungen, also vor allem dann, wenn zwischen den Parteien ein vertraglicher, vorvertraglicher oder sonstiger geschäftlicher Kontakt besteht (vgl. §§ 280, 241, 311 BGB). Hinsichtlich der **Leistungspflichten** (§ 241 I BGB) wird das in Sonderverbindungen bestehende, erhöhte Haftungs niveau ohne Weiteres schon durch den besonderen Haftungsgrund, d. h. insbesondere durch das vertragliche Versprechen gerechtfertigt (bzw. bei gesetzlichen Sonderverbindungen durch den diesen zugrunde liegenden Zwecken). Bei den **Schutzpflichten** (§ 241 II BGB), die z. T. den deliktischen Verhaltenspflichten ähneln, ergibt sich die strengere Haftung vor allem daraus, dass die Parteien im Rahmen der Sonderverbindung ihre Rechtsgüter der Einwirkung der Gegenseite in besonderem Maße aussetzen und deswegen eines besonderen Schutzes ihres Vertrauens bedürfen („Einwirkungskontrolle“; „Vertrauenshaftung“).¹²

Im Wesentlichen betrifft die Haftungsverschärfung in Sonderverbindungen drei Aspekte:

- Erstens gilt in **Sonderverbindungen eine generelle Haftung für Vermögensschäden** bei Verletzung von Leistungs- oder Schutzpflichten; im Deliktsrecht besteht dagegen grundsätzlich keine Haftung für primäre Vermögensschäden.
- Zweitens trifft die Parteien in Sonderverbindungen nach § 278 BGB eine (nahezu) **unbedingte Einstandspflicht für Hilfspersonen**; im Deliktsrecht besteht nach § 831 BGB dagegen nur eine eingeschränkte Haftung für unerlaubte Handlungen sozial abhängiger Hilfspersonen unter Zulassung des Entlastungsbeweises des Geschäftsherrn hinsichtlich des Auswahl- oder Überwachungsverschuldens.
- Schließlich sieht innerhalb von Sonderverbindungen § 280 I 2 BGB für die Verletzung von Leistungs- und Schutzpflichten eine **Beweislastumkehr** hinsichtlich des Verschuldens (Vertretenmüssens) vor; im Deliktsrecht trägt dagegen grundsätzlich der Geschädigte die Beweislast für das Verschulden.

¹⁰ So geht etwa Frankreich aufgrund seiner „großen Generalklausel“ mit Selbstverständlichkeit von einer grundsätzlichen Ersatzfähigkeit primärer Vermögensschäden aus, die nur ausnahmsweise anhand des Kriteriums eingeschränkt wird, dass der Schaden „eine unmittelbare und direkte Folge des Schädigerverhaltens“ darstellen muss, vgl. näher *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., 1996, § 40 V (S. 631 f.). M. a. W. besteht also keine Haftung für lediglich mittelbar verursachte primäre Vermögensschäden, die in der Tat rechtspolitisch das gravierendste Problem darstellen. S. zum Ganzen näher *Koziol*, ZEuP 1995, 359 ff.

¹¹ Vgl. etwa Art. 2:102 IV der Grundsätze eines Europäischen Deliktsrechts (Principles of European Tort Law): „Der Schutz reiner Vermögensinteressen oder schuldrechtlicher Beziehungen kann geringer sein. Zu beachten sind insbesondere die Nähebeziehung zwischen Handelndem und Gefährdetem und das Bewusstsein des Handelnden, Schaden zuzufügen, obwohl seine Interessen jedenfalls geringer zu bewerten sind als jene des Geschädigten.“

¹² Vgl. grundlegend *Canaris*, JZ 1965, 475 ff.; näher zur Unterscheidung von Leistungs- und Schutzpflichten *Grigoleit*, FS Canaris, Bd. 1, 2007, S. 275 ff.

4. Der dreistufige Deliktsaufbau

- 8 Herkömmlicherweise wird das Vorliegen einer unerlaubten Handlung in drei Stufen geprüft: **Tatbestandsmäßigkeit**, **Rechtswidrigkeit** und **Verschulden**. Der **Tatbestand** hat dabei die Funktion, grundsätzlich – d.h. ungeachtet der besonderen Umstände des konkreten Falles – **verbotene Verhaltensweisen zu identifizieren**. Der vielzitierte Satz „Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit“ bedeutet mithin nichts anderes, als dass der Tatbestand der Haftungsnormen Verhaltensweisen umschreibt, die als solche grundsätzlich verboten (also rechtswidrig) sind. Im Rahmen der **Rechtswidrigkeit** bleibt dann zu erörtern, ob das betreffende Verhalten **ausnahmsweise** durch einen **Rechtfertigungsgrund** (z. B. Notwehr, Notstand oder Selbsthilfe) gedeckt ist. Am Ende der Rechtswidrigkeitsprüfung steht fest, dass das Verhalten im konkreten Fall tatsächlich rechtswidrig (verboten) war; es stellt sich dann noch die Frage, ob es dem Handelnden in einer Weise persönlich vorwerfbar ist, dass es seine Haftung begründen kann. Diese persönliche Vorwerfbarkeit wird als Schuld oder Verschulden bezeichnet und in Vorsatz und Fahrlässigkeit unterteilt.

a) Tatbestandsmäßigkeit

- 9 Die Tatbestandsmäßigkeit beschreibt den Grund der Haftung. Dieser ist je nach anzuwendender Haftungsnorm unterschiedlich: Bei § 823 I BGB ist etwa eine Handlung erforderlich, die für eine Rechtsguts- oder Rechtsverletzung im Sinne dieser Vorschrift kausal ist; bei § 823 II BGB besteht die Tatbestandsmäßigkeit im Verstoß gegen das Schutzgesetz, bei § 826 BGB in der sittenwidrigen Zufügung eines Schadens und bei den §§ 831, 832 BGB in der Verletzung einer Auswahl- oder Überwachungspflicht durch den Geschäftsherrn bzw. die Eltern, die vermutet wird, wenn die beaufsichtigte Person ihrerseits eine rechtswidrige unerlaubte Handlung begangen hat. Jeweils ist durch den Tatbestand ein **grundsätzlich verbotenes Verhalten** beschrieben, welches nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann.
- 10 Für die Rechtsgutsverletzung im Sinne des § 823 I BGB bedarf dies allerdings der Präzisierung: Bei **unmittelbaren Rechtsgutsverletzungen**, d.h. solchen, bei denen die Rechtsgutsverletzung im unmittelbaren Wirkungsfeld des Verletzers liegt und zwischen der kausalen Handlung des Schädigers und der Rechtsgutsverletzung kein weiterer Kausalbeitrag erforderlich war, ist die Rechtswidrigkeit ohne Weiteres durch die Verletzung des Rechtsguts selbst indiziert (sog. Lehre vom **Erfolgsunrecht**).¹³ Die unmittelbare Herbeiführung einer Rechtsgutsverletzung ist somit stets tatbestandsmäßig i. S. d. § 823 I BGB.¹⁴
- 11 Bei **mittelbaren Rechtsgutsverletzungen**, bei denen der Schädiger lediglich eine *Gefahr* geschaffen hat, die sich erst in Folge eines weiteren Kausalbeitrags – des Opfers oder eines Dritten – realisiert hat, sowie bei Rechtsgutsverletzungen durch **Unterlassen** genügt diese Betrachtung indessen nicht. Denn nicht jedes Verhalten, das entfernt kausal für eine Rechtsgutsverletzung ist, ist zugleich als solches verboten. So ist etwa der Verkauf eines Autos selbstverständlich erlaubt, auch wenn das Auto ein Gefahrenpotential begründet, das letztlich zu einer Rechtsgutsverletzung bei einem Dritten führen kann. Hier muss zu dem kausalen Verhalten ein weiterer Umstand hinzutreten, um der Indikationsfunktion des Tatbestandes Rechnung zu tragen. Diese Filterfunktion erfüllt die sog. **Verkehrspflichtverletzung**. Nur wenn die mittelbar verletzende Handlung eine Verkehrspflicht verletzt, ist das Verhalten tatsächlich *als solches* verboten und kann sinnvollerweise dafür herangezogen werden, die Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung zu indizieren (sog. Lehre vom **Verhaltensunrecht**). So verstößt etwa der Hersteller eines Pkw gegen eine Verkehrspflicht, wenn er hergestellte Autos überhaupt keiner elementaren Funktionsprüfung unterzieht, mit der Folge, dass das *ungeprüfte* Inverkehrbringen eines Autos – anders als der Verkauf als solcher – eine grundsätzlich rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand des § 823 I BGB erfüllen kann.¹⁵ Tatbestandsmäßig ist in diesen Fällen mittelbarer Verletzung somit die **Schaffung eines unerlaubten Risikos** für das Rechtsgut, welches sich später realisiert.

¹³ Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 75 II 3 b (S. 365 ff.).

¹⁴ Vgl. zu Sonderfragen bei den sog. „Rahmenrechten“, d.h. dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb näher unten Rn. 52 und Rn. 66.

¹⁵ Vgl. zu den Verkehrspflichten und ihrem Standort im Deliktsaufbau noch eingehend unten Rn. 72 ff.

b) Rechtswidrigkeit

Nach dem eben dargelegten Indikationsmodell indiziert die Tatbestandsmäßigkeit eines Verhaltens seine Rechtswidrigkeit. Zu prüfen bleibt daher an dieser Stelle lediglich, ob ein **Rechtfertigungsgrund** für dieses Verhalten bestand, z. B. Notwehr, Notstand oder Einwilligung.¹⁶ 12

c) Verschulden

Die deliktische Haftung setzt grundsätzlich Verschulden des Schädigers voraus. Dieses ist regelmäßig **vom Geschädigten zu beweisen**; das betrifft die praktisch wichtigen Anspruchsgrundlagen der §§ 823 I, II, 824 und 826 BGB. Lediglich bei den §§ 830–832 BGB wird das Verschulden des Schädigers vermutet. § 833 BGB (Tierhalterhaftung) schließlich verzichtet für private Tierhalter ganz auf ein Verschuldenserfordernis, begründet also eine Gefährdungshaftung. 13

Zum Verschulden zählen zum einen die **Verschuldensfähigkeit** (§§ 827 f. BGB), zum anderen **Vorsatz und Fahrlässigkeit**.¹⁷

5. Die Unterscheidung zwischen Haftungsbegründungs- und Haftungsausfüllungstatbestand

Aus aufbau- und verfahrenstechnischen Gründen wird die Prüfung eines deliktischen Schadensersatzanspruchs in Haftungsbegründungs- und den Haftungsausfüllungstatbestand aufgeteilt. Zum Haftungsbegründungstatbestand gehören die soeben erwähnten drei Deliktsstufen, d. h. die tatbestandsmäßige Handlung, deren Rechtswidrigkeit und das Verschulden. Im Haftungsausfüllungstatbestand werden der Schaden, die haftungsausfüllende Kausalität und das Mitverschulden (§ 254 BGB) behandelt. Im Haftungsbegründungstatbestand wird die Verhaltensverantwortlichkeit des Schädigers festgestellt, während der Haftungsausfüllungstatbestand auf die Bestimmung von Inhalt und Höhe des Schadensausgleichs abzielt. 14

Die Trennung zwischen Haftungsbegründungs- und Haftungsausfüllungstatbestand ist aus systematischen Gründen zweckmäßig, weil die Bestimmung des ersatzfähigen Schadens für alle Schadensersatzansprüche nach den im Wesentlichen gleichen Regeln – denen des allgemeinen Schuldrechts (§§ 249 ff. BGB) – vollzogen wird, so dass der Haftungsausfüllungstatbestand einheitlich konturiert werden kann. Es kommt hinzu, dass sich das **Verschuldenserfordernis** grundsätzlich **nicht auf den Schaden** und den übrigen Haftungsausfüllungstatbestand, sondern allein auf die Haftungsbegründung bezieht (vgl. insbesondere den Wortlaut des § 823 I BGB). Auch gilt ein jeweils anderes **Beweismaß** für die Haftungsbegründung und die Haftungsausfüllung, nämlich für Erstere der sog. Vollbeweis nach § 286 ZPO, während im Rahmen der Haftungsausfüllung die Beweismaßsenkung nach § 287 ZPO eingreift, wonach u. U. sogar eine Schätzung des Schadens zulässig ist.¹⁸ Schließlich erlangt die Unterscheidung im Streitverfahren auch dadurch Bedeutung, dass hinsichtlich des Haftungsbegründungstatbestands aus Gründen der Prozessökonomie vorab ein Grundurteil nach § 304 ZPO ergehen kann, welches gem. § 318 ZPO Bindungswirkung entfaltet. Die Entscheidung über die Schadenshöhe bleibt dem folgenden Bettragsverfahren überlassen.

6. Anwendbarkeit des allgemeinen Deliktsrechts

Aufgrund ihrer Funktion, einen Mindestschutz im „Jedermannsverkehr“ zu gewährleisten, sind die Regelungen der §§ 823 ff. BGB grundsätzlich in allen Rechtsverhältnissen anzuwenden, also auch dann, wenn (zusätzlich) besondere Haftungsregeln vorgesehen sind. Insbesondere ist der Deliktsschutz neben folgenden Rechtsinstituten anwendbar: 15

- Ansprüche nach dem StVG (§§ 7, 18 StVG), vgl. § 16 StVG;
- Ansprüche aus **Produkthaftung** nach § 1 ProdHaftG, vgl. § 15 II ProdHaftG;

¹⁶ Vgl. unten Rn. 119 ff.

¹⁷ Vgl. dazu im Einzelnen unten Rn. 140 ff.

¹⁸ Vgl. auch unten *Systematische Darstellung Schadensrecht* (Rn. 530).

- Ansprüche aus **Gewährleistung** (z. B. §§ 437 Nr. 3, 634 Nr. 4 BGB), wie überhaupt **vertragliche Schadensersatzansprüche** aus Pflichtverletzung, denn allein das Bestehen eines vertraglichen Verhältnisses soll den Parteien den deliktischen Schutz nicht nehmen.¹⁹ Allerdings ist das Verhältnis zwischen der gewährleistungsrechtlichen und der deliktischen Schadensersatzhaftung für Mangelfolgeschäden umstritten (Stichwort: Weiterfresserschäden²⁰).

Gesetzliche Haftungsprivilegien, die für den vertraglichen Anspruch bestehen (z. B. §§ 521, 599, 690 BGB), erfassen ihrem Sinn nach regelmäßig auch den deliktischen Anspruch. Denn andernfalls würden sie ihren Zweck – die Freistellung des Schädigers – verfehlen. Das Gleiche gilt im Zweifel auch bei **vertraglichen Beschränkungen** der Haftung (Auslegungsfrage). Sofern für konkurrierende Ansprüche eine **verkürzte Verjährungsfrist** vorgesehen ist, kommt dem Deliktsanspruch grundsätzlich ein eigenständiger Geltungsanspruch unter Anwendung der allgemeinen Verjährungsfrist zu; etwas anderes gilt nur, wenn das Eingreifen des Deliktsanspruchs die besondere Verjährungsanordnung vollständig entwerten würde (z. B. bei § 548 I BGB²¹).

Das allgemeine Deliktsrecht ist dagegen **weitgehend verdrängt** im Rahmen eines **Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses**. Die §§ 989 ff. BGB enthalten eine Sonderregelung, die den gutgläubigen unverklagten Besitzer privilegiert, so dass insoweit das allgemeine Deliktsrecht nicht anwendbar ist, vgl. § 993 I Hs. 2 BGB.²² Lediglich soweit die §§ 989 ff. BGB ausdrücklich den Rückgriff auf das allgemeine Deliktsrecht gestatten, ist dieses anwendbar. Das betrifft zunächst den deliktischen Besitzer i. S. v. § 992 BGB, der seinen Besitz durch verbotene Eigenmacht oder durch eine Straftat erlangt hat. Hinzu kommen nach h. M. die Fälle des sog. Fremdbesitzerexzesses, d. h. der Beschädigung einer Sache durch ihren **unberechtigten** Fremdbesitzer unter Überschreitung seines angenommenen Besitzrechts (z. B.: Mieter bei nichtigem Mietvertrag zerstört schuldhaft die Mietsache).²³

II. Verletzung von absoluten Rechten und Rechtsgütern (§ 823 I BGB)

- 16 Den wichtigsten Grundtatbestand des Deliktsrechts bildet die Regelung des § 823 I BGB. Diese Norm gewährt bei rechtswidriger und schuldhafter Verletzung der darin aufgezählten Rechtsgüter sowie „sonstiger Rechte“ Schadensersatz.

Prüfungsaufbau und Problemübersicht

- I. Verletzung eines geschützten Rechtsgutes oder Rechts
- II. Handlung des Anspruchsgegners
- III. Haftungsbegründende Kausalität
- IV. Rechtswidrigkeit
- V. Verschulden
- VI. Rechtsfolge: Schadensersatz nach §§ 249 ff. BGB, modifiziert durch die §§ 842 ff. BGB

1. Rechtsgutsverletzung

- 17 Erste Voraussetzung eines Anspruchs aus § 823 I BGB ist die Verletzung eines geschützten absoluten Rechts oder Rechtsguts.

Geschützt sind folgende Rechtspositionen:

- Leben, Körper und Gesundheit
- Freiheit

¹⁹ Vgl. BGH NJW-RR 1996, 1121; Palandt/Sprau, Einf v § 823 Rn. 5.

²⁰ Vgl. dazu unten Fall 9 „Das Montagsauto“ (Rn. 920 ff.).

²¹ Vgl. BGH NJW 2006, 2399 f., wonach die kurze Verjährungsfrist des § 548 BGB auf Deliktsansprüche auch zugunsten solcher Schädiger anzuwenden ist, die auf Seiten des Mieters in den Schutzbereich des Mietvertrags einbezogen sind (Familienmitglieder), und auch eingreift, soweit Beschädigungen eines nicht gemieteten Gebäudeteils oder die gänzliche Zerstörung der Mietsache eingetreten sind.

²² Vgl. dazu Neuner, Examinatorium Sachenrecht, Rn. 107.

²³ Vgl. nur BGHZ 24, 188 (196); BGHZ 31, 129 (132); Ebenroth/Zepfner JuS 1999, 209 (215).

- Eigentum
- Sonstige Rechte, z. B.: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht zum Besitz.

Nicht geschützt ist damit, wie bereits erwähnt, das **Vermögen als solches**, d. h. unabhängig von seiner Verkörperung im Eigentum an einer Sache oder in einem sonstigen Recht. Diese Grundwertung des deutschen Deliktsrechts ist bei seiner Auslegung stets zu berücksichtigen, insbesondere bei der Bestimmung der Reichweite des Schutzes von „sonstigen Rechten“. In der Qualität der in § 823 I BGB angeführten Rechtsgüter kommt das Prinzip der Haftungsbegrenzung und der Haftungstransparenz deutlich zum Ausdruck. Alle benannten Rechtsgüter sind von **elementarer Bedeutung**, sie haben einen anerkannten **Zuweisungsgehalt** sowie eine eindeutige **Ausschlussfunktion** (vgl. § 903 BGB). Die **Reichweite** der von § 823 I BGB geschützten Rechtsgüter ist (insbesondere aufgrund der Verkörperung der Rechte) für potenzielle Schädiger **offenkundig**.²⁴

a) Leben, Körper und Gesundheit

aa) Definitionen

Eine Verletzung des **Lebens** liegt bei der **Tötung** eines Menschen vor. In diesem Fall richten sich die Ersatzansprüche anderer Personen, insbesondere der Hinterbliebenen, nach den §§ 844 ff. BGB. Praktisch bedeutsam ist nur der Ersatz der gem. § 1968 BGB grundsätzlich von den Erben zu tragenden **Beerdigungskosten** und des **Unterhalts** nach § 844 BGB. Der Ausgleich für entgangene Dienste ist nahezu bedeutungslos, da eine Dienstpflicht i. S. v. § 845 BGB nur zu Lasten von Kindern gegenüber ihren Eltern besteht (§ 1619 BGB).²⁵ 18

Körperverletzung ist jede **Beeinträchtigung der äußeren körperlichen Integrität**. Hierbei kommt es auf einen Krankheitswert oder Schmerzen ebenso wenig an wie auf einen Eingriff in die körperliche Substanz.²⁶ Daher sind auch eine Ohrfeige oder das Abschneiden der Haare Körperverletzungen. Problematisch ist die Behandlung **abgetrennter Körperteile**: Sollen die Körperteile wieder eingegliedert werden (z. B. abgetrennter Finger; gespendete Organe; eingefrorenes Sperma, das zu einem späteren Zeitpunkt zur künstlichen Befruchtung verwendet werden soll), so betrachtet der BGH sie – ausgehend von einem weiten Verständnis des „Rechts am eigenen Körper“ als gesetzlich ausgeformten Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – noch als Körperteile. Eine Einwirkung auf sie gilt daher als Körperverletzung und begründet einen Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 253 II BGB.²⁷ In der Literatur wird dagegen überwiegend vorgeschlagen, abgetrennte Körperteile als Sachen zu behandeln²⁸ und bei einer fehlgeschlagenen Wiedereingliederung eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anzunehmen.²⁹ 19

Gesundheitsverletzung ist eine **pathologische** – d. h. im medizinischen Sinne behandlungsbedürftige – **Störung der physischen oder psychischen Befindlichkeit** eines Menschen (z. B. die Infektion mit HIV).³⁰ 20
Erscheinungen wie Schmerz, Trauer oder Niedergeschlagenheit sind demgegenüber keine Gesundheitsverletzungen, sofern sie vom medizinischen Standpunkt aus die Grenze des krankhaften Zustands nicht überschreiten.³¹ Die Kriterien „Körper-“ und „Gesundheitsverletzung“ können sich überschneiden; da sie mit denselben Rechtsfolgen verknüpft sind, ist eine genaue Abgrenzung nicht erforderlich.³²

bb) Psychische Vermittlung von Gesundheitsverletzungen und Schockschäden

Dass eine Gesundheitsverletzung nicht direkt (physisch) durch den Schädiger hervorgerufen wurde, sondern auf eine **psychische Vermittlung** zurückgeht (z. B. bei einem Herzinfarkt wegen Erschreckens), **schließt die Haftung nicht grundsätzlich aus**. Allerdings bedarf die Zurechnung in Fällen psychischer 21

²⁴ Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 76 I 1 (S. 373 ff.).

²⁵ Vgl. näher unten *Systematische Darstellung Schadensrecht* (Rn. 644).

²⁶ Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 76 II 1 a (S. 377).

²⁷ Vgl. BGHZ 124, 52 = JuS 1994, 351.

²⁸ So aber MünchKomm/Holch, § 90 Rn. 30.

²⁹ Vgl. Taupitz, NJW 1995, 745 (747 ff.); MünchKomm/Wagner, § 823 Rn. 69 m.w.N.

³⁰ Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 76 II 1 a (S. 377).

³¹ Vgl. BGHZ 56, 163.

³² Vgl. Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, § 76 II 1 b (S. 378).